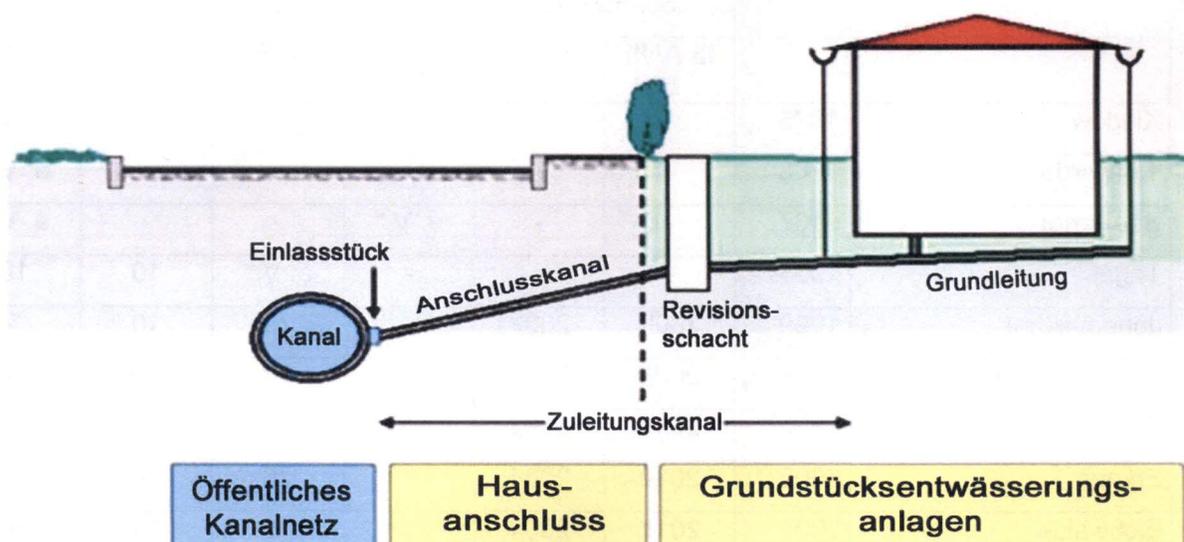


### Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dicht sein und dürfen laut § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen (DWA), errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Diese Regelung gilt bundesweit und somit auch im Land Berlin.

Das im Gebäude und auf dem Grundstück anfallende Abwasser wird über die Grundleitungen und den Hausanschlusskanal zum öffentlichen Kanal abgeleitet. Der Hausanschlusskanal besteht aus dem Abschnitt vom Einbindepunkt in den öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (Hausanschlusskasten/Revisionschacht) auf dem Grundstück. Sofern kein Hausanschlusskasten vorhanden ist, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Unbeschadet der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Hausanschlusskanals und der damit verbundenen Kostentragungspflicht liegt die betriebliche Zuständigkeit für den gesamten Hausanschlusskanal bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB). Grundleitungen sind alle Kanalabschnitte, die das im Gebäude und auf dem Grundstück anfallende Abwasser bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück oder, sofern keine Reinigungsöffnung vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze führen. Die Verantwortung für Bau, Betrieb, Instandsetzung und Finanzierung von Grundleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.



Systemskizze Grundstücksentwässerung im Mischsystem

## Merkblatt „Dichtheitsprüfung Grundstücksentwässerungsanlagen“

Grundleitungen und Anschlussleitungen auf dem privaten Grundstück sind generell vom Grundstückseigentümer zu bauen, zu warten und instand zu halten.

Mit Veröffentlichung der überarbeiteten DIN 1986 Teil 30 im Februar 2012 wurde die Frist für die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen bis zum 31.12.2015 gestrichen und stattdessen eine Zeitspannenregelung (Tab. 2, DIN 1986-30:2012-02) eingeführt.

In Berlin besteht eine ausdrückliche Pflicht zu Dichtheitsprüfungen bisher nur in den Wasserschutzgebieten (WSG). Für die Wasserschutzgebiete ist je nach Schutzzone eine regelmäßige Prüfung der Abwasseranlagen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen festgelegt. Weitergehende länderspezifische Regelungen gibt es derzeit nicht. Die Zuständigkeit für die Wasserschutzgebiete liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Wasserbehörde, II D 1.

Vor Inbetriebnahme einer neuverlegten Abwasseranlage bzw. nach Durchführung von wesentlichen baulichen Veränderungen an einer bestehenden Abwasseranlage ist eine Dichtheitsprüfung der Abwasseranlage (Druckprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610) durchzuführen - eine optische Inspektion mit einer Kanalfernsehanlage wird als Dichtheitsnachweis nicht anerkannt. Ergänzend sind in Wasserschutzgebieten die entsprechenden Auflagen der jeweiligen wasserbehördlichen Genehmigung zum Dichtheitsnachweis für die Abwasseranlage zu beachten.

Angaben zur Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen an Abwasseranlagen sind in der folgenden Tabelle dargestellt (die Wasserbehörde kann aus gegebenem Anlass von den in den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) genannten Prüfungsintervallen abweichen):

Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk	Jahr der WSG-VO	spätester Termin für erstmalige Prüfung bestehender Anlagen nach Inkrafttreten der VO bis		Zeitspanne für wiederkehrende Dichtheitsprüfung (in Jahren)			
		Schutzzone		Schutzzone			
		III A/ III B	II	III	III B	III A	II
Kladow	1975	-	-	a. V.*	-	-	a. V.*
Tiefwerder	1978	-	-	a. V.*	-	-	a. V.*
Beelitzhof	1987	-	-	a. V.*	-	-	a. V.*
Tegel	1995	-	-	-	a. V.*	10	10
Johannisthal	1999	2009	2002	-	20	10	5
Friedrichshagen	1999	2009	2002	-	20	10	5
Wuhlheide/Kaulsdorf	1999	2009	2002	-	20	10	5
Erkner	2000	2010	2004	-	20	10	5
Eichwalde	2001	2011	2004	-	20	10	5
Staaken	2001	2011	2004	-	20	10	5
Spandau	2005	2015	2008	-	20	10	5

\*a.V. (auf Verlangen der Wasserbehörde)

## Merkblatt „Dichtheitsprüfung Grundstücksentwässerungsanlagen“

Die Wasserbehörde kann sich entsprechende Nachweise vom Grundstückseigentümer auf Verlangen vorlegen lassen.

An Sachverständige, die Dichtheitsprüfungen **innerhalb** von Wasserschutzgebieten vornehmen, werden folgende Anforderungen gestellt:

- Öffentlich bestellter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer oder
- Inhaber des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ (RAL-GZ 961) oder des RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Grundstücksentwässerung“ (RAL-GZ 968) mit der entsprechend erforderlichen Beurteilungsgruppe (D, G oder D-GE) oder eines gleichwertigen Gütezeichens mit einer Gütesicherung bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung oder
- Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation (Zertifikat Sachkundenachweis zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden) mit entsprechendem Fremdüberwachungsvertrag (entspricht RAL-Gütesicherungsvertrag) für die jeweilige Einzelmaßnahme (gemäß RAL-GZ 961 oder 968) und
  - Nachweis zur Messeinrichtung (Dichteprüfgerät) über die Messgenauigkeit des Verfahrens (über 10 h) durch ein Prüfzeugnis einer Prüfstelle für Messeinrichtungen (Landesgewerbeanstalt LGA Würzburg, Zulassungsnummer vom Prüfgerät) und
  - Nachweis eines gültigen Kalibrierzertifikats für den Messwertaufnehmer, Durchführung der Kalibrierintervalle entsprechend den Vorgaben des Geräteherstellers.

Für die Dichtheitsprüfung von Freispiegelsystemen gelten allgemein Bestimmungen nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit Arbeitsblatt ATV-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) und DIN 1986-30 (Entwässerung für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung). In Wasserschutzgebieten gelten für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen ergänzend das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 142 in Verbindung mit dem DWA Merkblatt DWA-M 146. Druckrohrleitungen sind nach DIN EN 805 in Verbindung mit DIN 4279 zu prüfen. Die Prüfung darf nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

Über die Dichtheitsprüfung ist in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 149-6 (8/2016) bzw. gemäß Anhang D DIN 1986-30 an Ort und Stelle ein aussagefähiges Prüfprotokoll zu erstellen, das die Prüfung für den Auftraggeber nachvollziehbar macht.

Für die Entwässerung von Grundstücken außerhalb von Wasserschutzgebieten sind im Land Berlin die Bauaufsichtsämter der einzelnen Bezirke zuständig.

### Hinweise

#### 1. Die aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften bzw. DWA- Blätter können unter den folgenden Anschriften bezogen werden:

- **DIN Normen:** Beuth Verlag, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel. (030) 2601-2260, Fax 030 2601-1260  
E-Mail: [kundenservice@beuth.de](mailto:kundenservice@beuth.de) Internet: <http://www.beuth.de>
- **DWA -Blätter:** DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor- Heuss- Allee 17 in D-53773 Hennef, Tel.: (02242) 872-120/ Fax: (02242) 872-100.  
E-Mail: [vertrieb@dwa.de](mailto:vertrieb@dwa.de), Internet: <http://www.dwa.de>

## Merkblatt „Dichtheitsprüfung Grundstücksentwässerungsanlagen“

### 2. Informationen zu Fachfirmen/Sachverständigen erhalten Sie unter den folgenden Kontaktanschriften:

- Öffentlich bestellte Sachverständige können bei der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer erfragt werden.

IHK Berlin  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin

<http://svv.ihk.de/svv/content/home/sachverstaendiger.ihk?cid=18053>

- Die Gütegemeinschaft Kanalbau ist unter dem Postfach 1369 in 53583 Bad Honnef,  
Tel.: (02224) 9384-0,  
Fax: (02224) 9384-84,  
E-Mail: [info@kanalbau.com](mailto:info@kanalbau.com)  
<http://www.kanalbau.com>
- die Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung in der Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef  
Tel.: (02242) 872-226  
Fax: (02242) 872-178  
E-Mail: [info@gs-ge.de](mailto:info@gs-ge.de)  
<http://www.rai-grundstuecksentwaesserung.de/home.html>

erreichbar und

- Angaben zu Inhabern des Gütezeichens „Fremdüberwacher Kanalbau“ der Zertifizierung Bau GmbH sind über  
Zertifizierung Bau GmbH  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
Tel.: 030-20314-133  
[http://www.zert-bau.de/htdocs/04\\_suche/suche.html](http://www.zert-bau.de/htdocs/04_suche/suche.html)

erhältlich.